

Standard für Meldepflichten

Es ist anerkannt und akzeptiert, dass (a) unangekündigte Kontrollen das zentrale Element eines effektiven Dopingkontrollverfahrens sind; und (b) eine solche Dopingkontrolle ohne genaue Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit eines Athleten wirkungslos und oft unmöglich sind. Deshalb ist jeder Athlet verpflichtet, der NADA die gewünschten Daten mitzuteilen. Dabei bestimmt die NADA für jede in ihrem Dopingkontrollplan aufgenommene Sportart die Kriterien für die Aufnahme eines Athleten in dem jeweiligen Testpool. Es gibt drei Testpools.

RTP: Dies betrifft alle Athleten, die einem International Registered Testing Pool angehören sowie die A-Kader und A-Nationalmannschaften der Sportarten der Risikogruppe A.

NTP: Dies betrifft alle Athleten, die einem A-Kader oder einer A-Nationalmannschaft einer Sportart der Risikogruppe B und C angehören, sowie alle des erweiterten Kreises der Mannschaft für die Olympischen und Paralympischen Spiele. Die Meldung dieser Athleten des erweiterten Kreises hat bis spätestens 15 Monate vor Beginn der jeweiligen Spiele zu erfolgen.

ATP: Dies betrifft alle Bundeskaderathleten, die nicht bereits Mitglieder des RTP oder des NTP sind.

Die Vorschriften zur Meldepflicht unterscheiden sich für die Athleten nach der Zugehörigkeit der Testpools.

Die RTP-Athleten unterliegen der Ein-Stunden-Regelung, d.h. die Athleten müssen für jeden Tag eine Stunde benennen, in der sie an einem vorher benannten Ort anzutreffen sein müssen. Zusätzlich sind sie verpflichtet, den Kontrollorganisationen ihre Aufenthaltsdaten in der Form mitzuteilen, dass sie jeweils gegen Ende eines Quartals (jeweils am 25. März, am 25. Juni, 25. September und am 25. Dezember) ihre Daten für die nächsten drei Monate angeben müssen (Whereabouts).

Die NTP-Athleten unterliegen der Pflicht, ihre Whereabouts abzugeben und zu pflegen.

Die Athleten des ATP sind lediglich dazu verpflichtet, Adressen und Rahmentrainingspläne abzugeben, damit auch sie unangekündigt kontrolliert werden können.

Athleten des RTP und des NTP müssen ihre Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit in ADAMS (Anti-Doping Administration & Management System der WADA) melden, Athleten des ATP lediglich der NADA.

Werden den Athleten innerhalb von 18 Monaten dreimal Kontroll- bzw. Meldepflichtversäumnisse nachgewiesen, wird durch den jeweiligen Sportfachverband ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet. Dies kann in der Regel zu einer Sperre von ein bis zwei Jahren führen.

Die meisten Athleten werden zu dem Testpool des ATP gehören. Von ihnen erwartet die NADA folgende Angaben:

- A. Eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des Athleten genutzt werden kann.
- B. Die E-Mail-Adresse des Athleten.
- C. Eine Telefonnummer, durch die die telefonische Erreichbarkeit des Athleten sichergestellt ist.
- D. Die Anschrift des Ortes, an dem sich der Athlet gewöhnlich aufhält.
- E. Der Rahmentrainingsplan des Athleten.

Substanzen und Methoden, die auf der Verbotsliste geführt werden.

Substanzen und Methoden werden von der WADA als verboten deklariert, wenn sie zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

1. Die sportliche Leistung kann gesteigert werden.
2. Es besteht ein gesundheitliches Risiko für den Sportler.
3. Es liegt ein Verstoß gegen den Geist des Sportes vor.

Die ab 1. Januar 2009 geltende Verbotsliste beinhaltet folgende Substanzen und Methoden:

S. Verbotene Substanzen

- S1. Anabole Substanzen - z.B. Testosteron und Clenbuterol (Hustensaft in der Rindermast)
- S2. Hormone und verwandte Substanzen (z.B. Erythropoietin, Wachstumshormon, Insulin, Cortikoide)
- S3. Beta-2-Agonisten Grundsätzlich sind alle Beta-2-Agonisten verboten.
Ausnahme Inhalation von Formoterol, Salbutamol, für die es eine Ausnahme gibt.
- S4. Substanzen mit antiöstrogener Wirkung (z.B. Tamoxifen)
- S5. Diuretika und andere Maskierungsmittel (z.B. Dytide H)
Finasterid, bekannt als Propecia ist nicht mehr verboten.
Plasmaexpander sind nur als Infusion verboten.
- S6. Stimulanzien -z.B. Amphetamin, Ephedrin, Cocain
- S7. Narkotika
- S8. Cannabinoide
- S9. Glukokortikoide Ausnahme intraartikulär und inhalativ verabreichte Glukokortikoide.

M. Verbotene Methoden

- M1. Erhöhung des Sauerstofftransfers
- M2. Chemische und physikalische Methoden

Intravenöse Infusionen sind in Notfällen (z.B. Notbehandlung, Blutersatz infolge eines Blutverlustes) Injektionen mit einer einfachen Spritze sind nicht als verbotene Methode anzusehen, wenn die injizierte Substanz nicht verboten ist und wenn das Volumen 50 ml nicht übersteigt.

- M3. Gendoping

Bei bestimmten Sportarten verbotene Substanzen

P1. Alkohol

Für alle betroffenen Sportarten gilt nun ein einheitlicher Grenzwert von 0,1 g/l.

P2. Beta-Blocker

Beispielliste zulässiger Medikamente

Viele Medikamente, die für Allgemeinerkrankungen benötigt werden, sind nicht verboten. Dennoch ist es wichtig, den Arzt zu informieren, dass man Leistungssportler ist und dem Doping-Kontrollsystem unterliegt.

Einige Beispiele für zulässige Medikamente:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| - Schnupfen(Nasentropfen-und-spray) | Xylomethazin (Olynth,Otriven) |
| - Augen-und Ohrenbeschwerden | Berberil At,Aureomycin AS |
| - Bronchitische Beschwerden | Acetylcystein,Ambroxol,Bronchicum Tr. |
| - Grippale Infekte | Aspirin,Paracetamol;Ibuprofen |
| - Mund-Rachentherapeutika | Dobendan,Moronalsuspension |
| - Asthmatische Beschwerden | Chromoglicinsäure,Theophyllin,Spiriva |
| - Allergien | Aerius,Cetirizin |
| - Magen-und Darmbeschwerden | MCP,Loperamid,Omeprazol,Buscopan |
| - Hormone-Kontrazeptiva | Schilddrüsenhormone |
| - Antibiotika | |
| - Hauterkrankungen | |
| - Schmerzmittel | Diclofenac,Indometazin,Naproxen,Tramadol, |
| - Vitamine | |
| - Impfungen | |

Ausnahmegenehmigungen gelten für inhalative Glukokortikoide und Beta-2-Agonisten .